

24. Verhältnis des Urheberrechtes des Textdichters einer Oper zu dem des Komponisten.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 §§ 5, 28, 30.

I. Zivilsenat. Ur. v. 13. November 1907 i. S. P. (Bekl.) w. B. & B. (Kl.). Rep. I. 34/07.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Text zu Meyerbeer's Oper „Die Afrikanerin“ ist von dem Schriftsteller Gumpert ins Deutsche übersetzt. Meyerbeer ist 1864, Gumpert 1896 verstorben.

Im Jahre 1906 beabsichtigte der Beklagte, als Leiter eines Berliner Theaters, die Oper mit dem Gumpert'schen Texte aufzuführen. Er kam darüber mit der Klägerin, der Gumpert seine Urheberrechte übertragen hatte, in Streit. Der Beklagte vertrat den Standpunkt, daß er, nachdem Meyerbeer's Urheberrechte durch Zeitablauf erloschen seien, einer Einwilligung für die Aufführung nicht bedürfe, während die Klägerin kraft der auf sie übergegangenen Rechte des Textübersetzers ihre Einwilligung für erforderlich erklärte.

Der Streit führte zu einer Feststellungsklage, die in beiden Instanzen zugunsten der Klägerin entschieden wurde. Auch die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

... „Die Grundlage des klägerischen Anspruchs ist der § 5 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901. In der Oper wird ein Schriftwerk mit einem Werke der Tonkunst verbunden. Für jedes dieser Werke gilt dessen Verfasser auch nach der Verbindung als Urheber. Der Textdichter, im vorliegenden Falle der Übersetzer des französischen Textes (vgl. § 2 Satz 2 des Gesetzes), ist in Ansehung des Urheberrechtes an der Oper dem Komponisten grundsätzlich gleichgestellt. Schon das Gesetz vom 11. Juni 1870 enthielt diese Gleichstellung. Es enthielt auch in seinem § 51 die dem jetzigen § 28 entsprechenden Bestimmungen. Beide stimmen sachlich überein; wäre ein Unterschied vorhanden, so wäre nach § 62 Satz 1 des neuen Urheberrechtsgesetzes das neue Gesetz anzuwenden.“

Das Verhältnis des § 28 Abs. 2 zu der grundlegenden Bestimmung des § 5 haben die Vorinstanzen durchaus zutreffend aufgefaßt. Der § 28 Abs. 2 hebt das Urheberrecht des Textdichters nicht auf; er beschränkt es auch nicht virtuell; er regelt lediglich das Verhältnis der beiden gleichberechtigt nebeneinander stehenden Urheber gegenüber Dritten. Und zwar geschieht dies lediglich im Interesse der Erleichterung des Verkehrs Dritter mit den Urhebern. Der Veranstalter der Aufführung bedarf nur der Einwilligung des Komponisten. Wie sich Textdichter und Komponist, die sich zur Herstellung eines gemeinsamen Werkes „verbunden“, vergesellschaftet haben, im inneren Verhältnisse miteinander verständigen oder auseinandersehen, ist ihre Sache. Eine materielle Einschränkung des Urheberrechtes des einen oder anderen findet durch die Vorschrift des § 28 Abs. 2 nicht statt. Man kann das Verhältnis als das einer gesetzlichen Vertretung des Textdichters durch den Komponisten auffassen. Diese Vertretung ist aber nicht im Interesse des Vertretenen, sondern im Interesse der dritten Kontrahenten, der Veranstalter der Aufführung, eingeführt. Unterstellt man eine vom Gesetze fingierte Bevollmächtigung des Komponisten, so ist zwar diese, weil nur im Interesse der Veranstalter der Aufführung bestimmt, den Dispositionen und dem Widerruf des Textdichters entzogen. Aber in allen übrigen Beziehungen bleibt das Urheberrecht des Textdichters völlig unberührt. Insbesondere bestimmt sich seine Dauer lediglich nach den in seiner Person liegenden Verhältnissen (§ 29 des Gesetzes). Der Fall des § 30 des Gesetzes, daß dasselbe Urheberrecht mehreren gemeinschaftlich zusteht, liegt nicht vor. Vielmehr haben sowohl Textdichter als Komponist jeder sein eigenes Urheberrecht. Die Anwendung der Vorschrift des § 28 setzt aber gerade das Nebeneinanderbestehen der beiden selbständigen Urheberrechte, des Textdichters und des Komponisten, voraus. Nur für diesen Fall trifft die oben angegebene ratio legis zu. Erlischt das Urheberrecht des einen oder des anderen, so ist für die fernere Anwendung des § 28 Abs. 2 kein Raum.

Im vorliegenden Falle ist, wie unbestritten, das Urheberrecht des Komponisten erloschen. Das Urheberrecht des Übersetzers, das hinsichtlich seiner Dauer lediglich nach §§ 5, 29 des Gesetzes zu beurteilen ist, besteht noch. Nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes bedarf

daher der Beklagte der Einwilligung des Übersetzers. Der Übersetzer hat seine Rechte an die Klägerin abgetreten. Der Klagenanspruch ist daher begründet.“